

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

.....

zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland
und

..... –

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln, ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen und eine wirksame und zutreffende Steuererhebung zu gewährleisten,

in der Absicht, ein Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt werden, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der

Besteuerung durch diesen Staat wie Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person behandelt werden.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt ungeachtet der Art der Erhebung für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

1. in der Bundesrepublik Deutschland

a) die Einkommensteuer,

b) die Körperschaftsteuer,

c) die Gewerbesteuer und

d) die Vermögensteuer

einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge (im Folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);

2. in *[anderer Vertragsstaat]* die *[Bezeichnung der Steuer]* (im Folgenden als „*[anderer Vertragsstaat]* Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutsamen Änderungen in ihrem Steuerrecht mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
 1. bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder *[anderer Vertragsstaat]*;
 2. umfasst der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, wenn im geografischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüberliegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Hoheitsrechte und -befugnisse zum Zweck der Erforschung, Gewinnung, Erhaltung und Bewirtschaftung lebender und nicht lebender natürlicher Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ausübt;
 3. umfasst der Ausdruck „*[anderer Vertragsstaat]*“ ...;

4. umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenzusammenschlüsse;
5. bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;
6. bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
7. bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, beziehungsweise ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
8. bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Schiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
9. bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse übertragen hat;
 - b) in *[anderer Vertragsstaat]* ...;
10. bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen

Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht ableiten;

- b) in Bezug auf [*anderer Vertragsstaat*] alle natürlichen Personen mit [*anderer Vertragsstaat*] Staatsangehörigkeit sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die ihren entsprechenden Status aus dem in [*anderer Vertragsstaat*] geltenden Recht ableiten;

11. umfasst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit;

12. bedeutet der Ausdruck „Organismus für gemeinsame Anlagen“ einen Organismus, der sich in Streubesitz befinden kann, ein diversifiziertes Wertpapierportfolio hält oder mit dem Hauptzweck der Mieterzielung unmittelbar oder mittelbar in unbewegliches Vermögen investiert, im Vertragsstaat seiner Errichtung Anlegerschutzvorschriften unterliegt und

- a) im Fall der Bundesrepublik Deutschland ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde,

- b) im Fall [*anderer Vertragsstaat*] ..., jedoch kein Organismus, der als Personengesellschaft errichtet wurde, oder

- c) ein von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbarter sonstiger Organismus ist, der in einem der beiden Vertragsstaaten errichtet wurde;

13. bedeutet der Ausdruck „Altersvorsorgefonds“ einen in einem Vertragsstaat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der

beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staates als eigenständige Person gilt und

- a) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und als solcher beziehungsweise solches durch diesen Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften gesetzlich geregelt wird oder
- b) ausschließlich errichtet und betrieben wird, um für unter Buchstabe a genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

(2) Bei jeder Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat jeder nicht darin definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht nach Artikel 24 Absatz 3 auf eine abweichende Bedeutung einigen, die Bedeutung, die er zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates für die Zwecke der Steuern hat, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anwendbaren Steuerrecht Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen, ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und jede seiner Gebietskörperschaften. Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit dort belegenem Vermögen steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird ihr Status wie folgt bestimmt:

1. Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
2. kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der beiden Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehörige sie ist;
4. ist die Person Staatsangehörige beider Staaten oder keines der beiden Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage durch Verständigung.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet, oder befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in keinem der beiden Staaten, so sind die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bestrebt, durch Verständigung nach Artikel 24 den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsorts sowie sonstiger maßgeblicher Faktoren im Sinne dieses Abkommens

als ansässig gilt. Ohne eine solche Verständigung gilt diese Person für Zwecke der Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Abkommen nicht als in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig.

Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere

1. einen Ort der Geschäftsleitung,
2. eine Zweigniederlassung,
3. eine Geschäftsstelle,
4. eine Fabrikationsstätte,
5. eine Werkstatt und
6. ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Gewinnung natürlicher Ressourcen.

(3) Eine Baustelle, Bauausführung oder Montage stellt nur dann eine Betriebsstätte dar, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 gilt Folgendes als nicht von dem Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst:

1. die ausschließliche Nutzung von Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens,
2. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung,
3. die ausschließliche Unterhaltung von Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens zur Be- oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen,
4. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen,
5. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung zur Ausübung anderer Tätigkeiten für das Unternehmen oder
6. die ausschließliche Unterhaltung einer festen Geschäftseinrichtung für mehrere der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Tätigkeiten,

sofern diese Tätigkeit beziehungsweise im Fall der Nummer 6 die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Satz 1 gilt nicht für eine von einem Unternehmen genutzte oder unterhaltene feste Geschäftseinrichtung, wenn dasselbe Unternehmen oder ein eng verbundenes Unternehmen an demselben Ort oder an einem anderen Ort in demselben Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit ausübt und

1. dieser Ort oder der andere Ort für das Unternehmen oder das eng verbundene Unternehmen nach diesem Artikel eine Betriebsstätte darstellt oder

2. die Gesamttätigkeit, die sich aus den von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Tätigkeiten ergibt, weder vorbereitender Art ist noch eine Hilfstätigkeit darstellt,

sofern die von den beiden Unternehmen an demselben Ort oder von demselben Unternehmen oder eng verbundenen Unternehmen an den beiden Orten ausgeübten Geschäftstätigkeiten sich ergänzende Aufgaben darstellen, die Teil eines zusammenhängenden Geschäftsbetriebs sind.

(5) Ungeachtet der Absätze 1 und 2, jedoch vorbehaltlich des Absatzes 6 wird, wenn eine Person in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen tätig ist und dort eine Vollmacht für den Abschluss von Verträgen

1. im Namen des Unternehmens,
2. zur Übertragung des Eigentums an oder zur Gewährung des Nutzungsrechts an Vermögen, das diesem Unternehmen gehört oder an dem es das Nutzungsrecht besitzt, oder
3. zur Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen

besitzt und gewöhnlich ausübt, davon ausgegangen, dass dieses Unternehmen in Bezug auf alle Tätigkeiten dieser Person für das Unternehmen eine Betriebsstätte in diesem Staat hat, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, bei deren Ausübung durch eine feste Geschäftseinrichtung (nicht jedoch eine unter Absatz 4 Satz 2 fallende feste Geschäftseinrichtung) diese nach Absatz 4 nicht zu einer Betriebsstätte würde.

(6) Es wird nicht allein deshalb davon ausgegangen, dass ein Unternehmen in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat, weil es dort eine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) eine Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(8) Im Sinne dieses Artikels ist ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen eng verbunden, wenn allen maßgeblichen Tatsachen und Umständen zufolge eines das andere beherrscht oder beide von denselben Personen oder Unternehmen beherrscht werden. In jedem Fall gilt ein Unternehmen als mit einem anderen Unternehmen eng verbunden, wenn eines von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine Person oder ein drittes Unternehmen mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an den beiden erstgenannten Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus im anderen Vertragsstaat belegtem unbeweglichem Vermögen (einschließlich Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die er nach dem Recht des Vertragsstaats hat, in dem das Vermögen belegen ist. In jedem Fall umfasst der Ausdruck Zubehör zu unbeweglichem Vermögen, in Land- und Forstwirtschaft genutztes lebendes und totes Inventar, Rechte, für welche die allgemeinen Rechtsvorschriften über Grundvermögen gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Zahlungen als Gegenleistung für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Artikel 7

Gewinne aus Geschäftstätigkeit

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus. Übt das Unternehmen auf diese Weise eine Geschäftstätigkeit aus, so können die Gewinne, die nach Absatz 2 der Betriebsstätte zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 22 handelt es sich bei den Gewinnen, die im jeweiligen Vertragsstaat der in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die sie insbesondere in ihren Geschäftsbeziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausübt, wobei die vom Unternehmen durch die

Betriebsstätte und die anderen Unternehmensteile wahrgenommenen Aufgaben, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken zu berücksichtigen sind.

(3) Wenn ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit Absatz 2 die Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, berichtigt und bereits im anderen Staat besteuerte Gewinne des Unternehmens entsprechend besteuert, nimmt der andere Staat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich, eine entsprechende Berichtigung vor, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staates zustimmt; stimmt der andere Vertragsstaat nicht zu, so sind die Vertragsstaaten bestrebt, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.

(4) Umfassen Gewinne Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so bleiben jene Artikel von diesem Artikel unberührt.

Artikel 8 Schifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen auch Einkünfte aus

1. der gelegentlichen Vercharterung leerer Schiffe oder Luftfahrzeuge und
2. der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Anhängern und zugehöriger Ausstattung für den Transport der Container),

wenn diese Einkünfte den Gewinnen aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen zugerechnet werden können.

(3) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Schifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn es keinen Heimathafen hat, in dem Vertragsstaat, in dem der Betreiber des Schiffes ansässig ist.

(4) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

1. ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
2. dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Rechnet ein Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zu, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats im anderen Staat besteuert wurde, und besteuert diese Gewinne entsprechend und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Berichtigung der Höhe der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei der Ermittlung dieser Berichtigung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen und erforderlichenfalls konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander.

Artikel 10 Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlte Dividenden können jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; ist der Nutzungsberechtigte der Dividenden aber im anderen Vertragsstaat ansässig, so darf die betreffende Steuer nicht höher sein als

1. 5 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung unmittelbar mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält (bei der Berechnung dieses Zeitraums bleiben Änderungen der Eigentums- oder Inhaberschaftsverhältnisse unberücksichtigt, die sich unmittelbar aus einer Umstrukturierung, wie einer Fusion oder

Spaltung, der die Anteile haltenden oder die Dividende zahlenden Gesellschaft ergeben);

2. 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die von einer deutschen REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des Gesetzes über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz) oder einem *[Fonds anderer Vertragsstaat]* gezahlt werden, und im Fall von Dividenden, die an einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Altersvorsorgefonds gezahlt werden, gilt nur Nummer 2. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der Ausdruck „Dividenden“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen, Genussscheinen oder -rechten oder Gründeranteilen und andere Einkünfte, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich ebenso behandelt werden wie Einkünfte aus Gesellschaftsanteilen. Der Ausdruck umfasst auch Einkünfte aus Ausschüttungen auf Anteilscheine eines Organismus für gemeinsame Anlagen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf der andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden mit einer Steuer belegen – es sei denn, diese Dividenden werden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt oder die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, gehört tatsächlich zu einer im anderen Staat belegenen Betriebsstätte – noch die nicht ausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer auf

nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus Gewinnen oder Einkünften bestehen, die aus dem anderen Staat stammen.

Artikel 11

Zinsen

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck „Zinsen“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, unabhängig davon, ob diese durch Grundpfandrechte gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen oder Schuldverschreibungen einschließlich damit verbundener Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen. Nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels gelten Zuschläge wegen verspäteter Zahlung. Der Ausdruck „Zinsen“ umfasst nicht die Einkünfte im Sinne des Artikels 10.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Forderung, für welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.
- (4) Übersteigt der Zinsbetrag aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten in Anbetracht der zugrunde liegenden Forderung den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehung vereinbart hätten, so gilt dieser Artikel nur für den letztgenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Artikel 12
Lizenzgebühren

- (1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, können nur im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ im Sinne dieses Artikels bedeutet Zahlungen jeder Art, die als Gegenleistung für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken einschließlich Kinofilmen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für Informationen über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erkenntnisse bezogen werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und das Recht oder der Vermögenswert, für das beziehungsweise den die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.
- (4) Übersteigen die Lizenzgebühren aufgrund einer besonderen Beziehung zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen ihnen beiden und einem Dritten in Anbetracht der zugrunde liegenden Nutzungen, Rechte oder Informationen den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehung vereinbart hätten, so gilt dieser Artikel nur für den letztgenannten Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Teil der Zahlungen unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens weiterhin nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats besteuert werden.

Artikel 13
Veräußerungsgewinne

- (1) Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6, das im anderen Vertragsstaat belegen ist, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte gehört, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne aus der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem gesamten Unternehmen) können im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Schiffen oder Luftfahrzeugen oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf im anderen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.
- (5) Gewinne aus der Veräußerung von in den Absätzen 1 bis 4 nicht genanntem Vermögen können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.
- (6) Ist eine Person in einem Vertragsstaat ansässig und hat der andere Vertragsstaat, in dem die Person zuvor ansässig war, diese Person im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels so besteuert, als hätte sie Gesellschaftsanteile veräußert, so berechnet der erstgenannte

Staat im Fall einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen den Veräußerungsgewinn auf der Grundlage des Wertes, den der andere Staat im Zeitpunkt des Ansässigkeitswechsels der Besteuerung zugrunde gelegt hat, soweit dieser den gemeinen Wert nicht überschreitet.

Artikel 14

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für unselbständige Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit im anderen Staat ausgeübt, so können die daraus bezogenen Vergütungen dort besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

1. der Empfänger sich insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines im betreffenden Steuerjahr beginnenden oder endenden Zeitraums von zwölf Monaten im anderen Staat aufhält,
2. die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
3. die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines im internationalen Verkehr betriebenen Schiffes oder Luftfahrzeugs ausgeübt

wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, welches das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt.

(4) Beiträge, die durch oder für eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat eine unselbständige Arbeit ausübt, an eine im anderen Vertragsstaat errichtete und dort steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung geleistet werden, sind im erstgenannten Staat bei der Ermittlung des von der Person zu versteuernden Einkommens in der gleichen Weise und im gleichen Umfang zu berücksichtigen wie Beiträge, die an eine im erstgenannten Staat steuerlich anerkannte Altersvorsorgeeinrichtung gezahlt werden, sofern die Person unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit nicht im erstgenannten Staat ansässig war und bereits Beiträge für sie an die Altersvorsorgeeinrichtung entrichtet wurden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie etwa Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler oder Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat ausgeübten persönlichen Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte für eine von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft ausgeübte persönliche Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ausgeübt wird.

(3) Einkünfte, die einer Person für die Überlassung von Direktübertragungsrechten oder eine anderweitige Verwertung der von einem Künstler oder Sportler ausgeübten Tätigkeit zufließen, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ausgeübt wird.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 17

Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen sowie Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die aufgrund des Sozialversicherungsrechts eines Vertragsstaats gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen sowie Renten auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn sie ganz oder teilweise auf Beiträgen beruhen, die in diesem Staat

1. nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gehörten,
2. steuerlich abzugsfähig waren oder
3. in anderer Weise begünstigt wurden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die gewährte Förderung nach den Nummern 1 bis 3 zurückgefordert wurde.

(4) Der Ausdruck „Rente“ bedeutet Einkünfte in Form von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, die für die Dauer der Lebenszeit des Empfängers oder für einen bestimmten Zeitraum geleistet werden aufgrund einer Verpflichtung zur Leistung dieser Zahlungen infolge eigener Beiträge des Empfängers oder von Beiträgen eines Dritten zugunsten des Empfängers.

(5) Wiederkehrende und einmalige Zahlungen eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person als Entschädigung für politische Verfolgung (einschließlich Wiedergutmachungsleistungen), für Unrecht oder Schäden aufgrund von Kriegshandlungen oder für Schäden, die auf den Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst, Straftaten, Impfungen oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind, können ungeachtet des Absatzes 1 nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(6) Unterhaltszahlungen einschließlich derjenigen für Kinder, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person leistet, sind im anderen Staat von der Steuer befreit. Soweit die Unterhaltszahlungen jedoch im erstgenannten Staat bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig sind, können sie nur im anderen Staat besteuert werden. Steuerfreibeträge zur Minderung der sozialen Lasten gelten für die Zwecke dieses Absatzes nicht als Abzug.

Artikel 18
Öffentlicher Dienst

- (1) 1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates für diesem Staat, dieser Gebietskörperschaft oder anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistete Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 2. Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - a) eine Staatsangehörige dieses Staates ist oder
 - b) nicht ausschließlich zum Zweck der Leistung der Dienste in diesem Staat ansässig geworden ist.
-
- (2) 1. Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer natürlichen Person von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder aus von ihnen errichteten Fonds für diesem Staat oder dieser Gebietskörperschaft geleistete Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
 2. Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig und eine Staatsangehörige dieses Staates ist.

(3) Für Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für Dienste, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates geleistet werden, gelten die Artikel 14 bis 17.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die natürlichen Personen für Dienste gezahlt werden, die dem Goethe-Institut, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) oder ähnlichen Einrichtungen, für welche dies von den zuständigen Behörden durch Verständigung vereinbart wird, geleistet werden. Werden diese Vergütungen im Gründungsstaat der Einrichtung nicht besteuert, so gilt Artikel 14.

Artikel 19

Gastprofessoren, Lehrer und Studenten

(1) Eine natürliche Person, die sich auf Einladung eines Vertragsstaats oder einer Universität, Hochschule, Schule, eines Museums oder einer anderen Kultur- oder Bildungseinrichtung dieses Vertragsstaats oder im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschs höchstens zwei Jahre lang ausschließlich zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zum Halten von Vorlesungen oder zur Ausübung einer Forschungstätigkeit bei einer solchen Einrichtung in diesem Vertragsstaat aufhält und im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, ist im erstgenannten Staat mit ihren Vergütungen für diese Tätigkeit von der Steuer befreit, sofern sie diese Vergütungen von außerhalb dieses Staates bezieht.

(2) Zahlungen, die ein Student oder Auszubildender, der unmittelbar vor Einreise in einen Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat ansässig war oder dort ansässig ist und sich im erstgenannten Staat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

Artikel 20
Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt werden, können ungeachtet ihrer Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger dieser Einkünfte im anderen Vertragsstaat durch eine dort belegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit ausübt und das Recht oder der Vermögenswert, für das beziehungsweise die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall gilt Artikel 7.

Artikel 21
Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat belegen ist, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte gehört, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Schiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können

nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

Beseitigung der Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat

(1) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte beziehungsweise Vermögen nach diesem Abkommen in *[anderer Vertragsstaat]* besteuert werden, so gilt Folgendes:

1. Sofern Nummer 3 nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Für Dividenden gilt dies nur, wenn diese von einer in *[anderer Vertragsstaat]* ansässigen Gesellschaft, deren Kapital zu mindestens 10 Prozent unmittelbar einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehört, an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft gezahlt werden. Die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Bemessungsgrundlage gilt weder für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft noch für Dividenden, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Steuerzwecke in *[anderer Vertragsstaat]* abgezogen werden können, noch für Dividenden, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einer Person zugerechnet werden, die keine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft ist. Für die Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Vermögen ausgenommen, die nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 in *[anderer Vertragsstaat]* besteuert werden können, sowie Beteiligungen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach den Sätzen 1 bis 3 von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

2. Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die nach diesem Abkommen von der deutschen Steuer befreiten Einkünfte und Vermögen bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen.

3. Auf die deutsche Steuer vom Einkommen für die folgenden Einkünfte wird vorbehaltlich der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die *[anderer Vertragsstaat]* Steuer angerechnet, die nach *[anderer Vertragsstaat]* Steuerrecht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen festgesetzt und für diese Einkünfte entrichtet sowie um einen entstandenen Anspruch auf Entlastung ermäßigt wurde:
 - a) Dividenden im Sinne des Artikels 10, für die Nummer 1 nicht gilt,
 - b) Veräußerungsgewinne, für die Artikel 13 Absatz 4 gilt,
 - c) Einkünfte, für die Artikel 15 gilt,
 - d) Einkünfte, für die Artikel 16 gilt, und
 - e) Einkünfte, für die Artikel 17 Absatz 3 gilt.

Für die Anwendung dieser Nummer gelten Einkünfte oder Vermögen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person, die nach diesem Abkommen in *[anderer Vertragsstaat]* besteuert werden können, als Einkünfte aus Quellen innerhalb *[anderer Vertragsstaat]* beziehungsweise als in *[anderer Vertragsstaat]* belegene Vermögen.

4. Nummer 1 gilt für Einkünfte im Sinne der Artikel 7 und 10 sowie für Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 nur, soweit sie durch Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gütern oder Waren, Aufsuchen und Gewinnung von Bodenschätzen, Bank- und

Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen erzielt werden oder soweit sie diesen Tätigkeiten wirtschaftlich zugerechnet werden können. Das gilt nur, wenn ein dem Geschäftszweck angemessen eingerichteter Geschäftsbetrieb besteht. Das gilt entsprechend für die den Einkünften im Sinne der Artikel 7 und 10 zugrunde liegenden Vermögen. Gilt Nummer 1 nicht, so wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Nummer 3 beseitigt.

5. Nummer 1 gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen, wenn der andere Vertragsstaat dieses Abkommen so anwendet, dass diese Einkünfte beziehungsweise Vermögen von der Steuer befreit werden, oder Artikel 10 Absatz 2 auf diese Einkünfte anwendet.
6. Ungeachtet der Nummer 1 wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Nummer 3 beseitigt, soweit
 - a) *[anderer Vertragsstaat]* Einkünfte oder Vermögen nach diesem Abkommen besteuern kann, tatsächlich aber nicht besteuert, oder
 - b) nach Konsultierung *[anderer Vertragsstaat]* die Bundesrepublik Deutschland *[anderer Vertragsstaat]* auf diplomatischem Weg Einkünfte oder Vermögen notifiziert hat, auf die sie die Steueranrechnung nach Nummer 3 anzuwenden beabsichtigt. Die Doppelbesteuerung wird für die notifizierten Einkünfte oder Vermögen durch Steueranrechnung ab dem ersten Tag des Kalenderjahrs beseitigt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Notifikation abgegeben wurde.

(2) Bezieht eine in *[anderer Vertragsstaat]* ansässige Person Einkünfte [oder hat sie Vermögen] und können diese Einkünfte [beziehungsweise Vermögen] nach diesem Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, so gilt Folgendes:

[...]

Artikel 23
Gleichbehandlung

- (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder werden können. Satz 1 gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die nicht in einem oder beiden der Vertragsstaaten ansässig sind.
- (2) Staatenlose, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, dürfen in keinem der beiden Vertragsstaaten einer Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des betreffenden Staates unter gleichen Umständen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder werden können.
- (3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, welche die gleiche Tätigkeit ausüben. Satz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen aufgrund des Personenstands oder von Familienlasten persönliche Freibeträge, Erleichterungen und Ermäßigungen für Besteuerungszwecke zu gewähren, die er den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.
- (4) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 4 gilt, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Auszahlungen, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person leistet, bei der Ermittlung der zu

versteuernden Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie entsprechende Auszahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person. Ebenso sind Schulden eines Unternehmens eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bei der Ermittlung des zu versteuernden Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person.

(5) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer oder mehreren im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen gehört oder von diesen kontrolliert wird, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder werden können.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 23 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für berechtigt und ist sie selbst nicht in der Lage, eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen, so ist sie bestrebt, den Fall durch

Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Eine erzielte Einigung ist ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten umzusetzen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sind bestrebt, Schwierigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens durch Verständigung auszuräumen. Zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht vorgesehen sind, können sie einander auch konsultieren.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Erzielung einer Einigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 unmittelbar miteinander kommunizieren, auch über eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

(5) Wenn

1. eine Person der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats nach Absatz 1 einen Fall vorgelegt hat, weil die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung geführt haben, und
2. die zuständigen Behörden nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem beiden zuständigen Behörden alle von ihnen zur Befassung mit dem Fall benötigten Informationen vorgelegt wurden, eine Einigung zur Regelung des Falles nach Absatz 2 erzielen können,

werden ungeklärte Fragen des Falles auf schriftlichen Antrag der Person einem Schiedsverfahren unterworfen. Diese ungeklärten Fragen dürfen jedoch nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Staaten bereits eine abschließende Gerichtsentscheidung dazu ergangen ist. Der Schiedsspruch ist für beide Vertragsstaaten bindend und ungeachtet eventueller Fristen im innerstaatlichen Recht dieser Staaten umzusetzen, es sei denn, eine unmittelbar von dem Fall betroffene Person erkennt die

Verständigungsregelung, durch die der Schiedsspruch umgesetzt wird, nicht an. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln durch Verständigung, wie dieser Absatz anzuwenden ist.

Artikel 25

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die voraussichtlich erheblich sind zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, soweit die Besteuerung im Rahmen dieses Rechts nicht abkommenswidrig ist. Der Informationsaustausch wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschaffte Informationen und dürfen nur an Personen oder Behörden (einschließlich Gerichten und Verwaltungsorganen) weitergegeben werden, die mit der Festsetzung oder Erhebung der in Absatz 1 genannten Steuern, der Vollstreckung, Strafverfolgung oder Entscheidung über Rechtsbehelfe hinsichtlich dieser Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen beziehungsweise Behörden dürfen die Informationen nur für entsprechende Zwecke verwenden. Dabei dürfen Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden. Ungeachtet der Sätze 1 bis 3 können Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Staaten für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser Verwendung zugestimmt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

1. Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen,
2. Informationen zu übermitteln, die nach dem Recht oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können, oder
3. Informationen zu übermitteln, die ein Betriebs-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Offenlegung gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen würde.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn er die Informationen für seine eigenen Steuerzwecke nicht benötigen sollte. Die in Satz 1 enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3; diese sind jedoch nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Übermittlung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil er kein innerstaatliches Interesse an ihnen hat.

(5) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Übermittlung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sie sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person (mit Ausnahme einer natürlichen Person) beziehen.

Artikel 26

Amtshilfe bei der Steuererhebung

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Erhebung von Steuerforderungen. Diese Amtshilfe wird durch die Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die

zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel anzuwenden ist.

(2) Der Ausdruck „Steuerforderung“ im Sinne dieses Artikels bedeutet einen Betrag, der für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, geschuldet wird, soweit diese Besteuerung nicht gegen dieses Abkommen oder eine andere Übereinkunft verstößt, der die Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbußen und Erhebungs- oder Sicherungskosten.

(3) Ist eine Steuerforderung eines Vertragsstaats nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird sie von einer Person geschuldet, die ihre Erhebung zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates nicht verhindern kann, so wird diese Steuerforderung auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Diese Steuerforderung wird vom anderen Staat nach dessen Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handele es sich dabei um eine Steuerforderung dieses anderen Staates.

(4) Handelt es sich bei einer Steuerforderung eines Vertragsstaats um eine Forderung, bei der dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ergreifen kann, so wird diese Steuerforderung auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke des Ergreifens von Sicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats anerkannt. Der andere Staat ergreift in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf diese Steuerforderung, als handele es sich dabei um eine Steuerforderung dieses anderen Staates, selbst wenn die Steuerforderung im Zeitpunkt der Anwendung dieser Maßnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

(5) Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannte Steuerforderung in diesem Staat nicht aufgrund ihrer Eigenschaft als solche den nach dem Recht dieses Staates für Steuerforderungen geltenden Fristen oder einem nach dem Recht dieses Staates für Steuerforderungen geltenden Vorrang. Zudem erhält eine von einem Vertragsstaat für die Zwecke des Absatzes 3 oder 4 anerkannte Steuerforderung in diesem Staat keinen nach dem Recht des anderen Vertragsstaats für sie geltenden Vorrang.

(6) Bei den Gerichten oder Verwaltungsorganen des anderen Vertragsstaats dürfen keine Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe einer Steuerforderung eines Vertragsstaats eingeleitet werden.

(7) Verliert eine Steuerforderung, nachdem ein Vertragsstaat nach Absatz 3 oder 4 ein entsprechendes Ersuchen gestellt hat und bevor der andere Vertragsstaat die betreffende Steuerforderung erhoben und dem erstgenannten Staat überwiesen hat,

1. im Fall eines Ersuchens nach Absatz 3 ihre Eigenschaft als Steuerforderung des erstgenannten Staates, die nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zum betreffenden Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder
2. im Fall eines Ersuchens nach Absatz 4 ihre Eigenschaft als Steuerforderung des erstgenannten Staates, bei der dieser Staat nach seinem Recht Maßnahmen zur Sicherung der Erhebung ergreifen kann,

so teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen aus oder nimmt es zurück.

- (8) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,
1. Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Recht oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen,
 2. Maßnahmen durchzuführen, die gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen würden,
 3. Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Erhebungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die nach seinem Recht oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat, oder
 4. Amtshilfe zu leisten, wenn der Verwaltungsaufwand für diesen Staat eindeutig nicht im Verhältnis zum sich daraus ergebenden Nutzen für den anderen Vertragsstaat steht.

Artikel 27

Verfahrensvorschriften für die Quellenbesteuerung

- (1) Werden in einem Vertragsstaat die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person bezogenen Einkünften im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht des erstgenannten Staates zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem nach seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt.
- (2) Die im Abzugsweg erhobene Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn und soweit sie durch dieses Abkommen ermäßigt wird oder entfällt. Die Frist für den Antrag auf Erstattung der Abzugsteuer beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünfte bezogen wurden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 wird jeder Vertragsstaat Verfahren dafür schaffen, dass Zahlungen von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und sonstigen Einkünften, die nach diesem Abkommen im Quellenstaat keiner oder nur einer ermäßigten Steuer unterliegen, ohne Steuerabzug oder nur mit dem Steuerabzug erfolgen können, der im jeweiligen Artikel vorgesehen ist.

(4) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann vom Steuerpflichtigen die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats über seine Ansässigkeit im anderen Staat verlangen.

(5) Die zuständigen Behörden können durch Verständigung regeln, wie dieser Artikel anzuwenden ist.

Artikel 28

Anwendung dieses Abkommens in bestimmten Fällen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat daran, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften

1. zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung anzuwenden, solange diese mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang stehen, oder
2. zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zu einer dieser entsprechenden Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsträgern anzuwenden.

(2) Führt Absatz 1 zu einer Doppelbesteuerung, so nehmen die zuständigen Behörden nach Artikel 24 Absatz 3 Konsultationen auf, um zu bestimmen, wie die Doppelbesteuerung zu beseitigen ist.

(3) Wenn

1. ein Unternehmen eines Vertragsstaats Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und der erstgenannte Staat diese Einkünfte wie Einkünfte behandelt, die einer in einem Drittstaat oder -gebiet belegenen Betriebsstätte des Unternehmens zugerechnet werden können, und
2. die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, im erstgenannten Staat von der Steuer befreit sind,

gelten die Vergünstigungen dieses Abkommens nicht für Einkünfte, von denen in dem Drittstaat oder -gebiet eine geringere Steuer erhoben wird als [*bilateral festzulegender Satz*] des Betrags dieser Einkünfte oder, wenn dieser Wert niedriger ist, 60 Prozent der Steuer, die im erstgenannten Staat von diesen Einkünften erhoben würde, wenn diese Betriebsstätte im erstgenannten Staat läge. In diesem Fall können Einkünfte, für die dieser Absatz gilt, ungeachtet der übrigen Bestimmungen des Abkommens weiterhin nach dem innerstaatlichen Recht des anderen Staates besteuert werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Einkünfte aus dem anderen Staat aus einer durch die Betriebsstätte aktiv ausgeübten Geschäftstätigkeit stammen oder mit einer solchen Geschäftstätigkeit verbunden sind (mit Ausnahme der Vornahme, der Verwaltung oder des bloßen Besitzes von Kapitalanlagen für eigene Rechnung des Unternehmens, es sei denn, es handelt sich dabei um Bank-, Versicherungs- oder Wertpapiergeschäfte einer Bank, eines Versicherungsunternehmens oder eines zugelassenen Wertpapierhändlers).

(5) Werden Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Bezug auf Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aufgrund des Absatzes 3 versagt, so kann die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats diese Vergünstigungen gleichwohl für diese Einkünfte gewähren, wenn diese zuständige Behörde auf einen Antrag der ansässigen Person hin feststellt, dass die Gewährung dieser Vergünstigungen angesichts der Gründe,

aus denen diese ansässige Person die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt hat (zum Beispiel bestehende Verluste), gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der nach Satz 1 ein Antrag gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, bevor sie dem Antrag stattgibt oder ihn ablehnt.

(6) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für Einkünfte oder Vermögen gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Einklang steht.

Artikel 29

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte von Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte.

Artikel 30

Protokoll

Das angefügte Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 31
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und
2. bei den übrigen Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist Artikel 25 [sind die Artikel 25 und 26] mit Inkrafttreten dieses Abkommens auf alle darin genannten Informationen [beziehungsweise Steuerforderungen] anzuwenden, auch wenn diese Informationen [beziehungsweise Steuerforderungen] aus der Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens stammen.

Artikel 32
Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich kündigen, jedoch

darf diese Kündigung frühestens fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens erfolgen. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten nicht mehr anzuwenden

1. bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Kündigungsjahr folgt, und
2. bei den übrigen Steuern auf Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Kündigungsjahr folgt.

[Variante 1 der Schlussklausel (wenn Englisch die Amtssprache des anderen Vertragsstaats ist):]

Geschehen zu *[Ort]* am *[Datum]* in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

[Variante 2 der Schlussklausel (wenn Englisch die vereinbarte Mittelsprache ist):]

Geschehen zu *[Ort]* am *[Datum]* in zwei Urschriften, jede in deutscher, *[Sprache anderer Vertragsstaat]* und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des *[Sprache anderer Vertragsstaat]* Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für
.....

Protokoll
zum
Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
.....
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Die Bundesrepublik Deutschland und [*anderer Vertragsstaat*] („Vertragsstaaten“) haben ergänzend zu dem Abkommen vom [*Datum der Unterzeichnung*] zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung („Abkommen“) die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zur Anwendung des Abkommens im Allgemeinen:
 - a) Der Ausdruck „Vertragsstaat“ umfasst im Fall der Bundesrepublik Deutschland auch die Länder. Der Ausdruck „Länder“ bedeutet die Länder nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Ausdrücke „Einkünfte“ und „Vermögen“ so zu verstehen sind, dass damit auch einzelne Teile von Einkünften beziehungsweise Teile von Vermögen gemeint sind.
 - c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck „Schiff“ weit auszulegen ist und alle Wasserfahrzeuge einschließlich Binnenschiffen umfasst.

2. Zu Artikel 1 Absatz 2:

Werden nach Artikel 1 Absatz 2 Einkünfte in einem Vertragsstaat sowohl bei einem Rechtsträger oder Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Recht des anderen Vertragsstaats vollständig oder teilweise steuerlich transparent behandelt wird, als auch bei einer im anderen Staat ansässigen Person als Beteiligte an diesem Rechtsträger beziehungsweise Gebilde besteuert und führt dies zu einer Doppelbesteuerung, so konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander nach Artikel 24, um eine angemessene Lösung zu finden.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10:

Gelten Dividenden, die durch oder über steuerlich transparente Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte oder Gewinne einer in diesem Staat ansässigen Person, so ist Artikel 10 so anzuwenden, als hätte diese ansässige Person die Dividenden unmittelbar bezogen.

4. Zu den Artikeln 1 und 4:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, im Vertragsstaat seiner Errichtung ansässig ist.

5. Zu Artikel 5 Absatz 1:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Wohnungsvermietungsagenturen, die in einem Vertragsstaat liegen und von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gewinnbringend genutzt werden, können eine Betriebsstätte darstellen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können, unter Artikel 6 fallende Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen darstellen.

6. Zu Artikel 10:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Altersvorsorgefonds, der in einem Vertragsstaat errichtet wurde und aus dem anderen Vertragsstaat stammende Einkünfte bezieht, der Nutzungsberechtigte der von ihm bezogenen Einkünfte ist.

7. Zu den Artikeln 10 und 11:

Dividenden und Zinsen können ungeachtet der Artikel 10 und 11 in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung beruhen (einschließlich Einkünften eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie Einkünften aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) und
- b) bei der Ermittlung der Gewinne des Schuldners der Dividenden oder Zinsen abzugsfähig sind.

8. Zu den Artikeln 10, 11 und 20:

Sind der Empfänger und der Schuldner von Dividenden oder Zinsen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig und kann die Dividenden- beziehungsweise Zinszahlung einer Betriebsstätte zugerechnet werden, die der Empfänger in *[anderer Vertragsstaat]* hat, so kann die Bundesrepublik Deutschland diese Dividenden- beziehungsweise Zinszahlung nach Nummer 7 dieses Protokolls oder zu den in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Sätzen besteuern. *[Anderer Vertragsstaat]* rechnet diese Steuer nach *[Artikel 22 Absatz 2]* an.

9. Zu den Artikeln 14 und 17:

- a) Abfindungen, die einem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis als Ausgleich für die mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbundenen Nachteile, insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes, gezahlt werden, sind den Vergütungen aus unselbständiger Arbeit im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 zuzuordnen. Sie gelten vorbehaltlich der Buchstaben b und c als für eine frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt und sind im ehemaligen Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu besteuern, wenn diesem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand. Wenn der Arbeitnehmer in verschiedenen Staaten für den Arbeitgeber tätig war, ist das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht an der Abfindungszahlung entsprechend den Tätigkeitszeiten der letzten fünf Jahre in den jeweiligen Staaten zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem anderen Vertragsstaat aufzuteilen.
- b) Ist einer Abfindung Versorgungscharakter beizumessen, so steht das Besteuerungsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 dem Ansässigkeitsstaat zu.
- c) Abfindungen zur Ablösung eines Altersversorgungsanspruchs, die während eines laufenden Arbeitsverhältnisses oder bei dessen Beendigung gezahlt werden, sind

wie laufende Vergütungen aus unselbständiger Arbeit nach Artikel 14 Absatz 1 zu behandeln und können im Tätigkeitsstaat besteuert werden, sofern diesem das Besteuerungsrecht für die aktive Tätigkeit zustand.

10. Zu Artikel 18 Absatz 2 Nummer 1:

Der Ausdruck „Fonds“ umfasst auch deutsche Sondervermögen.

11. Zu Artikel 22 Absatz 1 Nummer 5:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 22 Absatz 1 Nummer 5 nur gilt, wenn einerseits [*anderer Vertragsstaat*] einen Sachverhalt oder das Abkommen so auslegt, dass Einkünfte oder Vermögen unter eine Bestimmung des Abkommens fallen, die sein Recht, diese Einkünfte beziehungsweise Vermögen zu besteuern, ausschließt oder die Steuer, die er erheben kann, begrenzt, während andererseits die Bundesrepublik Deutschland zu einer anderen Auslegung des Sachverhalts beziehungsweise des Abkommens gelangt und daher der Auffassung ist, dass die Einkünfte beziehungsweise Vermögen nach dem Abkommen in [*anderer Vertragsstaat*] besteuert werden können.

12. Zu Artikel 22 Absatz 1 Nummer 6:

Einkünfte oder Vermögen werden „tatsächlich“ besteuert, wenn sie in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, anhand derer die Steuer berechnet wird. Sie werden nicht „tatsächlich“ besteuert, wenn sie entweder nicht steuerpflichtig sind oder von der Besteuerung ausgenommen werden.

13. Zu Artikel 23 Absatz 5:

Artikel 23 Absatz 5 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, die grenzüberschreitende Konsolidierung von Einkünften oder vergleichbare Vergünstigungen zwischen Unternehmen zuzulassen.

14. Zu Artikel 24:

Ist im Zusammenhang mit einer ungeklärten Frage ein Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig, so kann eine zuständige Behörde das Verständigungsverfahren (einschließlich Schiedsverfahren) nach Artikel 24 aussetzen, bis in dem Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Ergebnis erzielt wurde.

15. Zu Artikel 24 Absatz 5:

In Bezug auf die Art der ungeklärten Fragen, die einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, Folgendes vom Schiedsverfahren auszuschließen:

- a) alle Sachverhalte, die im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung – im Sinne des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2008 (Bundessteuerblatt I 2008, Seite 831) in seiner jeweils geltenden Fassung oder einer späteren Regelung – zwischen der Steuerverwaltung eines Vertragsstaats und dem Steuerpflichtigen festgelegt wurden,
- b) alle ungeklärten Fragen, auf die eine Rechtsvorschrift oder ein innerstaatliches Gesetz zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder -umgehung (unabhängig davon, ob so bezeichnet oder nicht) eines Vertragsstaats – solange diese beziehungsweise dieses mit dem Ziel und Zweck des Abkommens im Einklang

steht – oder eine Vorschrift dieses Vertragsstaats zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie seine entsprechenden Vorschriften zur Besteuerung ausländischer Betriebsstätten und zur Besteuerung von Familienstiftungen oder eine Missbrauchs-
bekämpfungsvorschrift nach dem Abkommen angewendet wurde,

- c) alle ungeklärten Fragen, die in Zusammenhang mit einem Verhalten stehen, bei dem
- die das Verfahren nach Artikel 24 Absatz 5 beantragende Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person gegen Steuer-
gesetze verstoßen hat und
 - dieser Verstoß mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Geldbuße geahndet wurde,
- d) alle ungeklärten Fragen, die Einkünfte oder Vermögen betreffen, die von einem Vertragsstaat nicht besteuert werden, weil sie dort nicht in die Bemessungsgrund-
lage einbezogen werden oder weil sie nach seinem innerstaatlichen Steuerrecht von der Steuer befreit sind oder einem Nullsteuersatz unterliegen,
- e) alle ungeklärten Fragen, in denen die Doppelbesteuerung von Einkünften oder Vermögen in Anwendung einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts oder dieses Abkommens durch die Anrechnungsmethode statt durch die Freistellungsmethode vermieden wurde, und
- f) alle ungeklärten Fragen, bei denen die zuständigen Behörden vor dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren anderenfalls begonnen hätte, übereinkommen, dass diese Fragen für eine Entscheidung durch ein Schiedsverfahren ungeeignet sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die das Verfahren nach Arti-
kel 24 Absatz 5 beantragende Person, eine in ihrem Auftrag handelnde Person oder eine verbundene Person in erheblichem Maß gegen ihre Mitwirkungspflicht

in einem Besteuerungsverfahren, das mit dem beantragten Schiedsverfahren im Zusammenhang steht, oder im betreffenden Verständigungsverfahren verstößt.

16. Zu Artikel 25:

Soweit nach Artikel 25 personenbezogene Daten ausgetauscht werden, gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten im Sinne des Abkommens sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden als „betroffene Person“ bezeichnet) beziehen.

- a) Die übermittelnde Stelle ist nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn das auf sie anwendbare innerstaatliche Recht ein Übermittlungsverbot enthält oder sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.
- b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu achten. Erweist sich, dass die übermittelnde Stelle unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt hat, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit.
- c) Soweit das auf die übermittelnde Stelle anwendbare innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen oder Fristen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung vorsieht, weist die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hin.
- d) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang der personenbezogenen Daten zu dokumentieren.

e) Die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den im Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle festgelegten Bedingungen zulässig.

f) *[Variante 1:]*

Die Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Satz 4 ist nur zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch (Missbrauch öffentlicher Leistungen). Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der übermittelnden zuständigen Behörde.

[Variante 2:]

Ohne vorherige Zustimmung ist eine Verwendung für andere Zwecke im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 Satz 4 nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten für den anderen Zweck unzulässig. Die empfangende Stelle und alle Stellen, die zum Vertragsstaat der empfangenden Stelle gehören und personenbezogene Daten für den anderen Zweck von der empfangenden Stelle erhalten haben, haben diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange diese personenbezogenen Daten für den im Abkommen bezeichneten Zweck, zu dem die übermittelnde Stelle sie ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.

g) Die empfangende Stelle darf die erhaltenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Zustimmung der Stelle, welche die Daten ursprünglich übermittelt hat,

an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation weiterübermitteln. Die Stelle, welche die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, kann Bedingungen festlegen, welche die empfangende Stelle im Rahmen der Weiterübermittlung zu beachten hat.

- h) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn diese unrichtig sind.
- i) Die empfangende Stelle hat die erhaltenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn
- sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind,
 - sie nicht hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle mitgeteilt hat oder
 - sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht nach Buchstabe h Satz 1 unverzüglich berichtigt.

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Pflicht zur Löschung besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die empfangende Stelle unterliegt, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- j) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die erhaltenen personenbezogenen Daten wirksam gegen unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung, unbefugten Zugang und sonstige unberechtigte Verarbeitung zu schützen.
- k) Im Fall einer Verletzung des Schutzes der erhaltenen personenbezogenen Daten ergreift die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sie benachrichtigt die übermittelnde Stelle, falls dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit gefährdet wird.
- l) Die empfangende Stelle informiert die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf die Verarbeitungszwecke sowie auf die Rechte der betroffenen Person nach Buchstabe h Satz 2, Buchstabe i Satz 2 und Buchstabe m. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht die Informationspflicht der empfangenden Stelle nicht,
- wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
 - soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.
- m) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person von der empfangenden Stelle Auskunft über die Kategorien der zu ihrer Person übermittelten Daten, die verarbeitet werden, die Verarbeitungszwecke sowie über ihre Rechte nach Buchstabe h Satz 2 und Buchstabe i Satz 2 erhalten kann. Die

Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.

- n) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die empfangende Stelle oder ihr Rechtsträger nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts demjenigen gegenüber haftet, der aufgrund von Datenübermittlungen nach dem Abkommen rechtswidrig geschädigt wird. Die empfangende Stelle und ihr Rechtsträger können sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- o) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher Bestimmungen, wonach zunächst die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden müssen, eine gerichtliche Überprüfung zumindest in folgenden Fällen beantragen kann:
- Verletzung des Rechts auf Berichtigung nach Buchstabe h Satz 2,
 - Verweigerung des Rechts auf Löschung nach Buchstabe i Satz 2 und
 - Verweigerung des Rechts auf Auskunft nach Buchstabe m.